

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum 01.06.2025

Arbeitgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Tätigkeitsprofil:

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der folgende Bezirk zum 01.06.2025 (Vergabetermin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ausgeschrieben.

36.1/02-2025/OPR-064

Orte, Ortsteile bzw. Gemeindeteile: Bantikow, Berlitt, Blankenberg, Bork, Brunn, Brüsenhagen, Drewen, Gantikow, Grünfelde, Heinrichsfelde, Horst, Karl-Friedrichs-Hof, Karnzow, Klosterhof, Köhnsbau, Kyritz, Lellichow, Mechow, Prignitz-Kolrep, Rehfeld, Rosenwinkel, Rüdow, Schönberg, Sechzehneichen, Tornow, Tramnitz, Trieplatz, Vehlow, Wulkow, Wusterhausen, Wutike

46% Kleinstadt-Lage (Stadt unter 35 000 Einwohner), 51% Land-Lage/ Landgemeinden, 3% Gehöft-Lage

2925 Gebäude gemäß Kehrbuch, davon 2912 mit Feuerstättenschau

Senden Sie bitte Ihre schriftliche und unterschriebene Bewerbung für den oben genannten Bezirk unter Angabe der Kennziffer 36.1/02-2025/OPR-064 bis zum 08. Mai 2025 an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr

Sachgebiet 1/ Frau Fedchenheuer

Virchowstraße 14 – 16

16816 Neuruppin

Telefonnummer: 03391/6883611

E-Mail: schornsteinfeger@opr.de

Der Umschlag mit den Bewerbungsunterlagen ist mit dem Vermerk „Bewerbung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ zu kennzeichnen.

Für die Einhaltung der Einreichungsfrist, einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Behörde (§ 3 Abs. 3 Satz 5 Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger- Ausschreibungs- und Auswahlverordnung – BbgBAAV).

Die Bestellung für einen Bezirk wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG). Auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 S. 1 2. HS SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze wird verwiesen.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden insbesondere in den §§ 13 bis 19, 26 SchfHwG beschrieben.

Anforderungen:

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem SchfHwG und der BbgBAAV vorgenommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben sowie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 2 Abs. 1 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Werden zum selben Vergabetermin mehrere Bezirke gemäß § 4 Abs. 2 BbgBAAV ausgeschrieben, muss im Fall einer Mehrfachbewerbung die Bewerbung eine Rangfolge der beantragten Bezirke enthalten. Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke durch verschiedene zuständige Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BbgBAAV ausgeschrieben, müssen im Fall der Mehrfachbewerbung bei verschiedenen Behörden 1. gegenüber jeder Behörde eine identische Rangfolge der beantragten Bezirke und 2. die für diese Bezirke zuständigen Bestellungsbehörden angegeben werden.

Die Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 4 Abs. 4 BbgBAAV):

1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, eine Anschrift und eine Telefonnummer sowie falls vorhanden eine E-Mail-Adresse,
2. einen tabellarischen Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR– Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
5. Nachweise über
 - a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
 - b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre; die Nachweise müssen jeweils die bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden, Datum, Beginn, Ende und Ort der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme, den Namen des Referenten und die wesentlichen Inhalte der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme enthalten sowie

- c) gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden,
6. eine Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfüllt,
7. eine Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
8. eine Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. eine Eigenerklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
10. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 des SchfHwG aufgehoben, gemäß § 11 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) widerrufen oder gemäß § 11 Abs. 1 des SchfG zurückgenommen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Abs. 3 des SchfHwG ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens und
11. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirkes außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 3 bis 5 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 6 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Beachten Sie bitte, dass Nachweise nach der Nummer 5b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtätige Veranstaltungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 5 BbgBAAV).

Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie von diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 BbgBAAV).

Ist auf der Grundlage der Bewertungspunkte bei Punktegleichstand (0 bis 1 Punkt) keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirkes möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbarer Kehrbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die den Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach der getroffenen Entscheidung wird die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen

oder elektronischen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Wurden Bewerber nicht für eine Bestellung ausgewählt, besteht ebenfalls die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme von Bewerbungen. Ansonsten ergeht ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid (26,50 Euro pro Bescheid, Tarifstelle 6.3.4 gemäß der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEGebO) vom 14.01.2011 (GVBl. II/11, [Nr. 07], zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2024, (GVBl. II/24, [Nr. 96])). Weitere Gebühren werden für die Bewerbung nach Tarifstellen 6.3.1 und 6.3.2 sowie für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach Tarifstelle 6.4.1 erhoben.

Weitere Informationen zu den Bewertungskriterien nach § 5 Abs. 2 BbgBAAV und über die Gebührenerhebung laut MWAEGebO erhalten Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MWAE):

<https://mwaek.brandenburg.de/de/schornsteinfegerwesen/bb1.c.478842.de>